

# GESCHÄFTSORDNUNG

## lt. Beschluss des Präsidiums vom 09.06.2006

---

### VI. Sektionen und Arbeitsgemeinschaften

#### § 1 Sektionen

#### § 2 Arbeitsgemeinschaften

---

#### § 1 Sektionen

- (1) Sektionen sind feste Einrichtungen innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, die für besondere Teilbereiche der Unfallchirurgie durch Beschluss des Präsidiums mit einer 2/3 - Mehrheit gegründet und aufgelöst werden können.
- (2) Die Zielsetzung der Sektionen ist die Weiterentwicklung von Bereichen der Unfallheilkunde / Traumatologie entsprechend § 2 der Satzung. Eine Verselbständigung der Sektionen ist nicht zulässig.
- (3) Die Sektionen sind direkt dem Präsidium verantwortlich. Der Leiter einer Sektion erstattet dem Präsidium regelmäßig Bericht. Der Leiter und dessen Stellvertreter einer Sektion werden vom Präsidium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands gewählt. Der Vorstand hat mit der Sektion das Benehmen herzustellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Leiter und Stellvertreter der Sektionen werden im Mitteilungsheft der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie und in dem Internetauftritt der Gesellschaft bekannt gegeben.
- (5) Die Sektionen verfügen über keinen eigenen Etat. Finanzielle Aktivitäten bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes. Dieses gilt auch für Reisekosten.
- (6) Sitzungen und andere Aktivitäten der Sektionen werden dem Generalsekretär, dem Leiter des Programmausschusses und der Geschäftsstelle mit Inhalt bzw. Tagesordnung rechtzeitig vorab mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend § 7 Absatz 6 der Satzung<sup>1</sup>. Die Ergebnisniederschrift ist innerhalb eines Monats dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle zuzuleiten.
- (7) Öffentliche Veranstaltungen der Sektionen außerhalb der Jahrestagungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes, vertreten durch den Generalsekretär, und sind unter dem Namen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie durchzuführen.

---

<sup>1</sup> § 7 Absatz 6 der Satzung: ‚Über jede Sitzung eines Organs sowie der Ausschüsse, Kommissionen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die in der Geschäftsstelle niederzulegen ist.‘

(8) Öffentliche Verlautbarungen wie Presseerklärungen, Internetauftritt, Drucksachen etc. bedürfen der inhaltlichen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes, vertreten durch den Generalsekretär.

(9) Die Sektionen sollen im Programm der Jahrestagung angemessen berücksichtigt werden.

(10) Jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie kann an einer Sektion teilnehmen. Für Nichtmitglieder der Gesellschaft gilt § 3 Absatz 5 der Satzung. Die Teilnahme begründet sich durch schriftliche Anmeldung beim Leiter der Sektion und der Geschäftsstelle. Sie ist an die aktive Mitarbeit gebunden. Der Leiter der Sektion kann Mitglieder der Gesellschaft zur Teilnahme an den Arbeiten der Sektion einladen / auffordern.

---

## **§ 2 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Arbeitsgemeinschaften sind für die Dauer ihrer Aktivität befristete Einrichtungen innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, die für besondere Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung durch Beschluss des Präsidiums gegründet werden können.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften sind direkt dem Präsidium verantwortlich. Ihre Arbeit wird vom Generalsekretär, vertreten durch Leiter des Programmausschusses, koordiniert. Die Arbeitsgemeinschaften berichten 6-monatlich dem Leiter des Programmausschusses.

(3) Der Leiter und dessen Stellvertreter einer Arbeitsgemeinschaft werden vom Präsidium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Der Vorstand hat mit der Arbeitsgemeinschaft das Benehmen herzustellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, deren Leiter, Stellvertreter und Mitglieder werden im Mitteilungsheft der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie und dem Internetauftritt der Gesellschaft bekannt gegeben.

(5) Sitzungen und andere Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaften werden dem Generalsekretär, dem Leiter des Programmausschusses und der Geschäftsstelle mit Inhalt bzw. Tagesordnung rechtzeitig vorab mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend § 7 Absatz 6 der Satzung<sup>2</sup>. Die Ergebnisniederschrift ist innerhalb eines Monats dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(6) Öffentliche Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Jahrestagungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes, vertreten durch den Generalsekretär, und sind unter dem Namen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie durchzuführen.

---

<sup>2</sup> § 7 Absatz 6 der Satzung: ‚Über jede Sitzung eines Organs sowie der Ausschüsse, Kommissionen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die in der Geschäftsstelle niederzulegen ist.‘

(7) Öffentliche Verlautbarungen wie Presseerklärungen, Internetauftritt, Drucksachen etc. bedürfen der inhaltlichen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes, vertreten durch den Generalsekretär.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften verfügen über keinen eigenen Etat. Finanzielle Aktivitäten bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes. Dieses gilt auch für Reisekosten.

(9) Sollte über die Dauer von 2 Jahren kein Aktivitätsbericht vorgelegt werden, wird die Arbeitsgemeinschaft auf Antrag des Generalsekretärs in Absprache mit dem Leiter des Programmausschusses vom Präsidium mit einfacher Mehrheit aufgelöst.

(10) Die Arbeitsgemeinschaften sollen im Programm der Jahrestagungen angemessen berücksichtigt werden.

(11) Jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie kann an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Für Nichtmitglieder der Gesellschaft gilt § 3 Absatz 5 der Satzung. Die Teilnahme begründet sich durch schriftliche Anmeldung beim Leiter der Arbeitsgemeinschaft und der Geschäftsstelle. Sie ist an die aktive Mitarbeit gebunden.

---